

## Rechtssache T-78/91

**Andrew Macrae Moat und Association of Independent Officials for  
the Defence of the European Civil Service/Association  
des fonctionnaires indépendants pour la défense  
de la fonction publique européenne (TAO/AFI)  
gegen  
Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
„Offensichtliche Unzulässigkeit und Unzuständigkeit“**

Beschluß des Gerichts (Vierte Kammer) vom 4. Dezember 1991 ..... II - 1388

### Leitsätze des Beschlusses

- 1. Beamte — Klage — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Unverzichtbarkeit — Vor der Zurückweisung der Beschwerde erhobene Klage — Unzulässigkeit  
(Beamtenstatut, Artikel 91 Absatz 2)*
- 2. Beamte — Klage — Verfahrensrechtlicher Rahmen — Klage einer Gewerkschaft — Unzulässigkeit  
(Beamtenstatut, Artikel 91)*
- 3. Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Klage einer Gewerkschaft im Rahmen einer dienstrechtlichen Streitigkeit — Unzuständigkeit des Gerichts erster Instanz — Verweisung an den Gerichtshof  
(EWG-Vertrag, Artikel 173 Absatz 2; Beschluß 88/591 des Rates, Artikel 3; Satzung des Gerichtshofes der EWG, Artikel 47 Absatz 2)*

1. Grundsätzlich muß jeder Klage, die ein Beamter gegen das Organ erhebt, dem er angehört, zwingend eine vorherige Verwaltungsbeschwerde vorausgehen, die ausdrücklich oder stillschweigend zurückgewiesen worden ist. Eine vor dem Abschluß dieses Vorverfahrens eingereichte Klage ist verfrüht und daher nach Artikel 91 Absatz 2 des Statuts unzulässig.
2. Eine Gewerkschaft kann im Rahmen von Artikel 91 des Statuts keine Klage erheben, da die in dieser Bestimmung vorgesehene Klage nur den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, nicht aber den Gewerkschaften offensteht.
3. Die Klage einer Gewerkschaft gegen ein Organ gemäß Artikel 173 Absatz 2 EWG-Vertrag, die einen Rechtsstreit im Bereich des öffentlichen Dienstes betrifft, fällt nicht in die dem Gericht erster Instanz durch Artikel 3 des Beschlusses des Rates vom 24. Oktober 1988 übertragenen Zuständigkeiten. Wird das Gericht mit einer solchen Klage befaßt, muß es sie an den Gerichtshof verweisen.

## BESCHLUSS DES GERICHTS (Vierte Kammer)

4. Dezember 1991 \*

In der Rechtssache T-78/91

**Andrew Macrae Moat**, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Eric Moons, Brüssel, Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwältin Lucy Dupong, 14 A, rue des Bains, Luxemburg,

und

**Association of Independent Officials for the Defence of the European Civil Service/Association des fonctionnaires indépendants pour la défense de la fonction publique européenne (TAO/AFI)**, Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Eric Moons,

\* Verfahrenssprache: Englisch.